

**Satzung**  
**zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Eibenstock**

---

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gewerbeordnung (GewO) Titel III, IV und X in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) mit den seither erfolgten Änderungen hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 18. September 1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Marktbereich**

(1)

Die Stadt Eibenstock betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.

(2)

Wochenmärkte werden generell auf dem Marktplatz in Eibenstock durchgeführt. Andere, zur Marktdurchführung geeignete Plätze können je nach Anlaß vom Bürgermeister festgelegt werden.

(3)

Für die Durchführung von Jahrmärkten legt der Bürgermeister geeignete öffentliche Plätze fest.

(4)

Außerhalb des Marktplatzes ist das Handeln von Waren auf folgenden Plätzen erlaubt:

- ❖ Ortsteil Wildenthal:                   - Parkgelände  
  - Mühlbergzufahrt
- ❖ Ortsteil Blauenthal:                 - Buswendeplatz
- ❖ Ortsteil Carlsfeld:                   - Grüner Baum  
  - Bahnhofsparkplatz.

Außerhalb dieser öffentlichen Standorte ist das Handeln von Waren untersagt.

**§ 2**  
**Markttage und Verkaufszeiten**

(1)

Die Wochenmärkte finden statt:

jeweils donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(2)

Fällt der festgesetzte Tag auf einen Feiertag, entfällt der Wochenmarkt.

(3)

Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlaß die Marktzeiten abweichend festsetzen.

(4)

Die Tage und die Verkaufszeiten für Jahrmärkte werden bei Bedarf vom Bürgermeister festgesetzt.

### § 3

#### Wochenmarktangebot

(1)

Auf dem Wochenmarkt dürfen die gemäß § 67 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

(2)

Zusätzlich können angeboten werden:

- ❖ Haus- und Küchenartikel,
- ❖ Putz-, Wasch- und Pflegemittel, Toilettenartikel einfacher Art,
- ❖ Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
- ❖ Ton- und Keramikerzeugnisse,
- ❖ Spielwaren,
- ❖ Christbaumschmuck,
- ❖ Osterartikel,
- ❖ Kurzwaren aller Art, Spitzen und Stickereien,
- ❖ Strick- und Miederwaren, Wolle,
- ❖ Schuhe aller Art,
- ❖ Leder-, Kunstleder-, Gummi- und Kunststoffartikel,
- ❖ kunstgewerbliche Artikel, einschließlich Modeschmuck,
- ❖ Textilien, Strumpfwaren, Tisch- und Bettwäsche, Gardinen,
- ❖ Schirme aller Art,
- ❖ Bücher-, Papier- und Schreibwaren, Bücher aus 2. Hand,
- ❖ Kränze, Gestecke und Blumengebinde,
- ❖ Kleingartenbedarf,
- ❖ Musikkassetten, CD und Schallplatten.

und andere.

### § 4

#### Jahrmärkte

Auf dem Jahrmarkt – einer allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden zeitlich begrenzten Veranstaltung – darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art anbieten.

### § 5

#### Markthoheit

(1)

Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes oder des Jahrmarktes sowie während des zum Auf- und Abbaus der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2)

Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3)

Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4)

Der Bürgermeister kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

## § 6

### Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der durch die Stadt Eibenstock beauftragten Person, dem Marktmeister, wahrgenommen, dessen Anweisungen zu befolgen sind.

## § 7

### Standplätze

(1)

Auf dem Platz des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2)

Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftlich 2 Wochen vor Marktbeginn in der Stadtverwaltung einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.

(3)

Die Zuweisung eines Standplatzes für Jahrmärkte erfolgt auf Antrag durch den Bürgermeister. Die Termine für die Beantragung eines Standplatzes für Jahrmärkte werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

(4)

Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

(5)

Sie kann vom Bürgermeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

- ❖ Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- ❖ der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht

- ❖ alle Anbieter und deren Bedienstete bzw. Beauftragte keine gültige Reisegewerbekarte oder andere entsprechende Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung mitführen und diese auf Verlangen dem Marktmeister oder beauftragten Aufsichtspersonen nicht vorzeigen.

(6)

Die Erlaubnis kann vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

- ❖ der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- ❖ der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- ❖ der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- ❖ gegen Anordnung des Marktmeisters verstoßen wird,
- ❖ die Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichten.

(7)

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(8)

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(9)

Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen.

## § 8

### Verkaufseinrichtungen

(1)

Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2)

Die Fahrzeuge, die den Marktplatz befahren, dürfen maximal 7,5 Tonnen Gesamtmasse haben. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3)

Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4)

Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(5)

Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

### **§ 9**

#### **Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

(1)

Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden.

(2)

Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist der Marktmeister berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3)

Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.

(4)

Der zugewiesene Standplatz muß eine Stunde nach Marktschluß geräumt sein.

### **§ 10**

#### **Verhalten auf dem Markt**

(1)

Alle Teilnehmer des Marktes haben am Marktverkehr mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Bürgermeisters oder seines Beauftragten zu beachten.

(2)

Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Markt so einzurichten, daß Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3)

Es ist insbesondere unzulässig:

- ❖ Waren im Umhergehen anzubieten,
- ❖ Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
- ❖ überlaut Waren anzupreisen,

- ❖ Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die auf Grund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
- ❖ sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

## § 11 Ordnung und Sicherheit

(1)  
Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2)  
Die Standinhaber sind verpflichtet:

- ❖ ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Gangmitte während der Benutzungszeit in den Wintermonaten von Schnee und Eis freizuhalten,
- ❖ dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
- ❖ jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauberzuhalten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz in sauberem Zustand zu verlassen,
- ❖ Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen.

(3)  
Die Entsorgung jeglicher Abfälle ist vom Händler eigenständig vorzunehmen. Hierzu dürfen öffentliche Abfallgefäße nicht genutzt werden, das heißt, eine private Entsorgung durch den Standnutzer hat zu erfolgen.

## § 12 Ausschluß vom Marktverkehr

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktsatzung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 7 widerrufen werden.

## § 13 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren richten sich nach einer gesonderten Marktgebührensatzung der Stadt Eibenstock in der jeweils geltenden Fassung.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 124 Abs. 1 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 OWiG:

- ❖ entgegen § 6 den Weisungen des Marktmeisters nicht nachkommt,
- ❖ entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
- ❖ entgegen § 7 Abs. 9 einen anderen als ihm zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überläßt,
- ❖ entgegen § 8 Abs. 1 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt,
- ❖ entgegen § 8 Abs. 2 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
- ❖ entgegen § 8 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,
- ❖ entgegen § 9 Abs. 1 früher als 1 Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluß nicht rechtzeitig räumt,
- ❖ entgegen § 10 Abs. 2 auf Grund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 124 Abs. 1 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, 18. September 1997



  
Uwe Staab  
Bürgermeister